

Das 8. Kapitel handelt von Preßgesetzgebung und Urheberrecht vom Ausgang der vierziger Jahre bis zum Ende des Deutschen Bundes. Am 20. März 1848 erschienen zum ersten Male zensurfreie Zeitungen, und die Vossische Zeitung in Berlin gab an diesem Tage ein »Extrablatt der Freude« heraus. Rund der dritte Teil der im Michaelis-Meßkatalog des Jahres 1848 angezeigten Schriften hatte die Aufhebung der Zensur zum Gegenstande. Auch im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel widmete Dr. J. A. Romberg der Preßfreiheit eine Betrachtung, in der er hervorhob, daß mit der Preßfreiheit und andern Freiheit die Zivilisation Riesenschritte mache, Fortschritt durch Bildung, Vermehrung der Zahl der Bücherkäufer sich ergebe; »der Fortschritt ist gesichert, und eine glänzende Zeit für den Buchhandel bricht an«.

Die Ostermesse des Jahres 1848 war recht trübe, da die allgemeine Ungunst des Revolutionsjahres sich im Buchhandel ganz besonders bemerkbar machte. Einer so trostlosen Lage im Handel und Wandel, berichtete Franz Wagner, erinnere er sich nicht in seinem »von Geld- und Handelskrisen, sowie Kriegswirren reich besetzten Geschäftsleben je begegnet zu sein«.

Die Wiederkehr geordneter Rechtszustände enttäuschte die Erwartungen, die der Buchhandel darauf gesetzt hatte. Freilich gab es unbeschränkte Preßfreiheit als verfassungsgemäßes Recht, und am 28. Dezember 1848 wurde sie als Grundrecht des deutschen Volkes proklamiert. Dagegen erwies sich die Einführung dieser Grundrechte in den verschiedenen deutschen Staaten als nicht so einfach, und die Versuche, die Preßfreiheit einzuschränken, ließen nicht auf sich warten. Namentlich in Oesterreich versuchte man mit einer am 31. März erlassenen provisorischen Vorschrift die Hinterlegung eines Exemplars von jeder Zeitung, jedem Hefte einer periodischen Druckschrift und jeder anderen Druckschrift im Umfange bis zu 6 Bogen u. a. zu erlangen. Doch mußte dieses Gesetz schon am Tage der Veröffentlichung, am 1. April, zurückgezogen und alle auf die Zensur von Druckschriften und Bildwerken sich beziehenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben werden. Übertretungen durch Mißbrauch der Presse waren Schwurgerichten zugewiesen. Die Herausgabe einer ungeheuren Zahl neuer Blätter war die Folge, die zum Teil von der Preßfreiheit einen so unwürdigen und ausschweifenden Gebrauch machten, daß allgemein Schutz dagegen verlangt wurde. Am 23. Oktober und 1. November 1848 wurden nach der Erklärung des Belagerungszustandes in Wien alle Zeitungsblätter aufgehoben mit Ausnahme der Wiener Zeitung, die sich lediglich auf offizielle Mitteilungen zu beschränken hatte. Am 9. November 1848 wurde Robert Blum, Inhaber der Verlagsbuchhandlung Robert Blum & Co., Leipzig, und Abgeordneter der Stadt Leipzig bei der konstituierenden Nationalversammlung in Frankfurt, in der Brigittenau bei Wien standrechtlich erschossen.

Die Freude an der Preßfreiheit hatte nicht lange gedauert. Freilich erstrebte der Buchhandel neben der freien Bewegung zugleich Gesetzlichkeit, und es galt nun, in der nächsten Zeit zu versuchen, wie Preßfreiheit mit dieser Gesetzlichkeit zu vereinen sei. Dies konnte nun dadurch geschehen, daß anstatt der Zensur des Buches eine Zensur des Buchhändlers trat, und in der Tat erstrebten die Regierungen, den Betrieb des Buchhandels an eine vorgängige Erlaubnis der Verwaltungsbehörde zu knüpfen. Der Börsenverein hatte selbst in seiner »Denkschrift über die Organisation des Deutschen Buchhandels« vom Jahre 1845 Einführung buchhändlerischer Prüfungen als Bedingung der Erlaubnis zum selbständigen Betriebe des Sortimentsbuchhandels vorgeschlagen. In der Petition vom 10. April 1851 empfahlen die Buchhändler und Buchdruckereibesitzer Berlins die Einrichtung von Buchhändlerinnungen, »in denen die Mitgliedschaft an eine unter Vorsitz eines Regierungskommissars abzulegende Prüfung der Zuverlässigkeit und gewerblichen Befähigung geknüpft werden sollte«. Diese Prüfung wurde von Preußen im Preßgesetz vom 12. Mai 1851 auch wirklich eingeführt. Hierdurch wurden die Drucker, Buchhändler, Kunsthandwerker und alle sonstigen mit dem Betriebe des Buches sich beschäftigenden Gewerbetreibenden der besonderen Aufsicht der Regierung unterstellt. Die Genehmigung wurde an die Unbescholtenheit und für Buchhändler und Buchdrucker an eine Prüfung geknüpft, durch die der Befähigungsnachweis er-

bracht werden mußte. Von Zeitungen und Zeitschriften mußte je ein Pflichtexemplar an die Polizeibehörde abgeliefert werden. Außerdem wurde in verschiedenen Staaten, so auch in Preußen, eine Zeitungskautions eingeführt. Neben diesen eigentlich preßrechtlichen Pflichtexemplaren blieb aber noch bestehen die Ablieferung von Bibliotheksexemplaren, in Preußen wurde diese durch das Preßgesetz vom 12. Mai 1851 ausdrücklich aufrechterhalten.

Was half es, daß die Korporation der Berliner Buchhändler in der Denkschrift über den Gesetzentwurf vom 17. März 1849 erklärte, »daß jedes Gesetz für einen Einzelstaat Deutschlands mangelhaft, unvollkommen und in vielen Fällen ungerecht sein müsse; der Geist, welcher die Literatur schafft, und dessen Wesen auch in den materiellen Beziehungen derselben sich geltend macht, kennt die Gränzmarken der Einzelstaaten nicht. Es gibt . . . nur eine deutsche Literatur, und auch der deutsche Buchhandel hat sich demgemäß durch Jahrhunderte so organisiert, daß einheitliche deutsche Gesetze ihm zum Lebensbedürfnisse geworden . . .«

Im Jahre 1854 wurde ein Preßgesetz des Deutschen Bundes erlassen. Aber dieses Preßgesetz war ein Hohn auf die Verkündung der Preßfreiheit vom Jahre 1848. Konzession und Kautions, Verwahrungssystem, Konzession auf Widerruf; Kautions, in der Regel 5000 Taler, wurde nur für solche Blätter nachgelassen, die alle politischen und sozialen Fragen ausschlossen.

Bayern, Preußen, Oesterreich und einige kleinere Staaten führten den Bundesbeschluß nicht aus, hatten die ersteren doch durch eigene Gesetze hinreichend vorgesorgt.

Inzwischen hatte das Zeitungswesen stark eingreifende technische und organisatorische Fortschritte gemacht. Die Telegraphie, Wolffs Telegraphenbureau, die Schnellpresse, die Papierstentotypie schufen Schnelligkeit der Berichte und der Herstellung. Das Inseratenmonopol der Intelligenzblätter wurde mit dem 1. Januar 1850 aufgehoben. Im Jahre 1855 wurde das erste deutsche Annoncenbureau Haasenstein & Vogler gegründet. Im Jahre 1849 hatte die Post den Zeitungsvertrieb in die Hand genommen; in demselben Jahre fiel der Preußische Zeitungstempel, im Jahre 1856 die Konzession.

Auch in Oesterreich wurde es Licht. Das Preßgesetz vom 17. Dezember 1862 brachte die Preßfreiheit. Freilich verblieb es bei der Kautions für periodische Druckschriften, mit Ausnahme der wissenschaftlichen und Fachblätter, bei der Hinterlegung eines Exemplars jedes Heftes einer periodischen Druckschrift und bei der Abgabe von 4 Pflichtexemplaren.

Der Nachdruck war verschwunden, ein deutsches Urheberrecht durch die Bundesbeschlüsse von 1837 und 45 geschaffen. Aber noch gab es in den einzelnen deutschen Staaten eine große Verschiedenheit hinsichtlich der Dauer der Schutzfristen. Die Ausdehnung des literarischen Rechtsschutzes über die Grenze des deutschen Reiches wurde im Jahre 1840 Gegenstand eines Vertrages zwischen Oesterreich und Sardinien, und am 13. Mai 1846 begann Großbritannien mit deutschen Einzelstaaten Verträge abzuschließen. Am 20. Oktober 1851 folgte Frankreich nach. Diese Einzelverträge zu einem einheitlichen Bundesvertrag zu gestalten, war nunmehr die Hauptfrage des Börsenvereins. Die Denkschriften über den internationalen Rechtsschutz gegen Nachdruck zwischen Deutschland, Frankreich und England ersuchten die sächsische Regierung, bei der Bundesversammlung dafür einzutreten, in einem Bundesbeschluß die Verträge mit Frankreich und England auf alle deutschen Staaten auszudehnen.

Eine weitere Tätigkeit des Börsenvereins bestand darin, der Erweiterung von Schutzfristen entgegenzutreten und zu verhindern, daß die feste, gesetzliche Grundlage erschüttert werde. Es handelte sich um einen den preußischen Kammern am 11. Dezember 1854 vorgelegten Gesetzentwurf, der die Staatsregierung ermächtigte, »auf dem Wege der Verordnung zugunsten der Erben verdienter Autoren die Schutzfrist gegen den Nachdruck ihrer Werke zu verlängern«. Der Vorsteher des Börsenvereins, Dr. M. Weit, bekämpfte in Schrift und Wort diesen Versuch und brachte als Landtagsabgeordneter den Gesetzentwurf zu Fall. Die Zersplitterung der deutschen Urhebergesetze, die diesen Entwurf gezeitigt hatten, brachte einen weiteren Übelstand mit sich, nämlich die Verschiedenheit des Endtermins der Schutzfrist für die